NomosLehrbuch

Taschen-Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

3. Auflage

Nomos

Inhalt

Vorwort 5

Grundlagen

Juristische Methodenlehre 11

Zivilrecht

BGB Allgemeiner Teil 19

BGB Schuldrecht Allgemeiner Teil 31

BGB Schuldrecht
Vertragliche Schuldverhältnisse 41

BGB Schuldrecht
Gesetzliche Schuldverhältnisse 61

Erbrecht 81

Handelsrecht 84

Gesellschaftsrecht 90

Bankrecht 93

Zivilprozessrecht 115

Strafrecht

Strafrecht Allgemeiner Teil 121

Strafrecht Besonderer Teil I 141

Strafrecht Besonderer Teil II 161

Strafprozessrecht 174

Jugendstrafrecht 187

Wirtschaftsstrafrecht 189

Öffentliches Recht

Staatsorganisationsrecht 197

Grundrechte 205

Religionsverfassungsrecht 214

Allgemeines Verwaltungsrecht 217

Kommunalrecht 225

Polizei- und Ordnungsrecht 232

Umweltrecht 236

Steuerrecht 252

Internationales Recht

Völkerrecht 263

Stichwortverzeichnis 273

Grundlagen

Juristische Methodenlehre

Begriff	Definition
Alternativität	gegenseitige Ausschließlichkeit
Alternative Anwendbarkeit	Anwendbarkeit entweder der einen oder der anderen Norm; Gegenbegriffe: kumulative Anwendbarkeit, parallele Anwendbarkeit
Analogie	Erstreckung von Rechtsfolgen einer Norm (Einzelanalogie) oder mehrerer Normen (Gesamtanalogie) auf einen ungeregelten Fall; Gleichstellung aufgrund von Ähnlichkeit
Anwendbarkeit einer Norm	Heranziehbarkeit einer Norm; durch die Erfüllung ihres Tatbestands indiziert; entfällt bspw. bei Derogation durch eine speziellere Norm (*lex specialis*)
Anwendungsvorrang einer Norm	Vorrang einer Norm vor einer anderen Norm, der sich nicht im Unwirksamwerden der verdrängten Norm, sondern in ihrer (punktuellen) Unanwendbarkeit niederschlägt
argumentum a maiore ad minus	Schluss vom Größeren auf das Kleinere
Auslegung	Interpretation; jeder (bewusste oder unbewusste) Nachvollzug der Bedeutung einer Erklärung; z.T. auch für die Korrektur verwendet („verfassungskonforme Auslegung“)
canon	1. (wie „Kanon“:) Richtschnur, Auslegungselement 2. Gliederungsabschnitt im kanonischen Recht (z.B. des Codex Iuris Canonici)
cessante ratione legis cessat lex ipsa	Bei Wegfall des Gesetzeszwecks fällt das Gesetz selbst weg
circulus vitiosus	„fehlerhafter Kreis“, Zirkelschluss
conclusio	Schlussfolgerung
contra proferentem	gegen den Aufstellenden, zulasten des Verwenders
Deduktion	Ableitung
Deklaratorisch	klarstellend, Gegenbegriff: konstitutiv (bewirkend)
Derogieren	abdingen, verdrängen, unanwendbar machen (nicht: brechen, vernichten, aufheben)

Begriff	Definition
Einzelanalogie	Analogieschluss aus einer einzelnen Norm (Gesetzesanalogie), nicht aus mehreren Normen (→ Gesamtanalogie, Rechtsanalogie)
Epistemologisch	die Erkenntnis und ihre Möglichkeiten betreffend, erkenntniskritisch
erga omnes	gegenüber allen; Gegenbegriff: *inter partes*
Finalprogramm	Zweckprogramm, Zwecknorm; Gegenbegriff: Konditionalprogramm
Gebot der Proximität	Gebot, möglichst eng an den Normen des positiven Rechts zu argumentieren und Rechtsfolgen (etwa bei der Anwendung von Prinzipien) möglichst nah an den Einzelnormen auszurichten
Geltung (im normativen Sinne)	Normativer Wirkungsanspruch von Rechtsnormen, rechtliche (nicht faktische) Wirksamkeit; zu unterscheiden von – Geltung im faktischen Sinne, – Anwendbarkeit (im normativen Sinne) und – inhaltlichem Regelungsanspruch
Geltungsvorrang	Vorrang einer Norm vor einer anderen, der sich in der Unwirksamkeit der nachrangigen Norm niederschlägt; Gegenbegriff: Anwendungsvorrang
Generalklausel	weit gefasste Rechtsnorm; im Zivilrecht überwiegend: zum Austrag rechtsimmanenter Wertungskonflikte; im öffentlichen Recht überwiegend: mit Auffangfunktion („polizeiliche Generalklausel“)
Gesamtanalogie	Rechtsanalogie, d.h. Analogieschluss aus mehreren (strukturgleichen) Normen
Gesetz im formellen Sinne	Parlamentsgesetz; Gegenbegriff: Gesetz im materiellen Sinne (Rechtsnorm, die ein Verbot oder Gebot enthält)
Gesetzesanalogie	Analogie aus einer einzelnen Norm (Einzelanalogie); Gegenbegriff: Rechtsanalogie (Gesamtanalogie)
Grundsatz	Prinzip, allgemein gefasste Norm ohne Rechtsfolgenvorherbestimmung; Gegenbegriff: Einzelnorm

Begriff	Definition
Hermeneutischer Zirkel	meist negativ als Zirkelschluss (*circulus vitiosus*) beim Auslegen verstanden: Auslegung durch stillschweigendes Voraussetzen dessen, was erst Ergebnis der Auslegung sein soll
Heuristisch	erkenntnisfördernd, indiziell, nur eine Arbeitshypothese begründend; Gegenbegriff: abschließend entscheidend oder klärend
horribile dictu	wörtlich: „schrecklich zu sagen", d.h. etwa: „man wagt es kaum auszusprechen"
in casu	im (konkreten) Fall
Induktion	Schluss vom Besonderen auf das Allgemeine
Inkorporation	Aufnahme einer Norm in eine (andere) Rechtsordnung, Rechtsschicht o.ä.
inter partes	(nur) zwischen den Parteien/Beteiligten; Gegenbegriff: *erga omnes*
Interpretation	Auslegung (i.d.R. synonym gebraucht), siehe dort
interpretatio contra proferentem	Auslegung zulasten des Verwenders (z.B. § 305c Abs. 2 BGB)
Kanon	1. „Richtschnur", Maßstab 2. Auslegungselement, -gesichtspunkt 3. eingebürgerte (allmählich entstandene) Liste maßgeblicher Elemente
Konditionalprogramm	Wenn-dann-Programm, Norm, die an einen Tatbestand eine Rechtsfolge knüpft; Gegenbegriff: Finalprogramm
Konklusion	Schlussfolgerung
Konkretisierung	schrittweise Auslegung einer (besonders) weiten bzw. abstrakt formulierten Norm durch bewusste Wertungen; z.T. als Gegenbegriff von Interpretation verstanden
Konstitutiv	bewirkend, nicht nur klarstellend; Gegenbegriff: deklaratorisch
Kumulative Anwendbarkeit	gemeinsame (verbundene) Anwendung von zwei oder mehr Normen; Gegenbegriffe: alternative Anwendbarkeit und parallele Anwendbarkeit

Begriff	Definition
lex concreta	konkrete Norm
lex generalis	Generalnorm; Gegenbegriff: *lex specialis*
lex imperfecta	unvollständige Norm, d.h. Norm ohne Rechtsfolgeanordnung; Gegenbegriff: *lex perfecta*
lex inferior	niederrangige Norm; Gegenbegriff: *lex superior*
lex perfecta	vollständige Norm, d.h. Norm mit Rechtsfolgeanordnung; Gegenbegriff: *lex imperfecta*
lex posterior	nachfolgende, d.h. jüngere Norm; Gegenbegriff: *lex prior*
lex prior	vorhergehende, d.h. ältere Norm; Gegenbegriff: *lex posterior*
lex specialis	Spezialnorm
lex superior	höherrangige Norm
mutatis mutandis	unter Veränderung (d.h. sinngemäßer Anpassung) des zu Verändernden, in sinngemäßer Anwendung
non liquet	„es ist nicht klar“: Situation der Nichtbeweisbarkeit des Tatsachenvorbringens der Parteien
Norm	unmittelbar anwendbarer Entscheidungsmaßstab, bei gesatztem Recht: Bedeutung des Normtextes
numerus clausus	lat. geschlossene Zahl; abschließender, nicht erweiterbarer Katalog
Obersatz	Eingangssatz des Syllogismus; insbes. Formulierung einer rechtlichen Voraussetzung
Parallele Anwendbarkeit	Anwendbarkeit mehrerer Normen, aber nicht gemeinsam („kumulative Anwendbarkeit“), sondern nebeneinander (etwa durch Idealkonkurrenz); Gegenbegriffe: alternative Anwendbarkeit und kumulative Anwendbarkeit
Perplexität	unrettbare Widersprüchlichkeit von Normen oder Willenserklärungen mit der Folge der Nichtigkeit
petitio principii	Anstreben des Ausgangspunkts; d.h. fälschliches Voraussetzen dessen, was erst zu beweisen ist

Begriff	Definition
Postkonstitutionell	nachkonstitutionell, nach Inkrafttreten der jeweiligen Verfassung (i.d.R. des Grundgesetzes); von Normen: solche, die erst nach Inkrafttreten des GG (mit Ablauf des 23.5.1949) in Kraft getreten sind
Präkonstitutionell	vorkonstitutionell, vor Inkrafttreten der jeweiligen Verfassung; Gegenbegriff: postkonstitutionell
Prinzip	1. Grundsatz, Rechtsgrundsatz, grundsatzförmige Rechtsnorm, Norm ohne Rechtsfolgenvorherbestimmung; Gegenbegriff: Einzelnorm 2. terminologisch: Optimierungsgebot; Gegenbegriff: „Regel“
Rechtsanalogie	Analogieschluss nicht aus einer Norm (→ Gesetzesanalogie, Einzelanalogie), sondern aus mehreren Normen; Gesamtanalogie
Regel	1. Norm, Vorschrift, Standard 2. (terminologisch:) Gegenbegriff zu „Prinzip“; Norm, die nicht abwägungsfähig ist, sondern binären Wirkungsanspruch hat
Semantische Auslegung	Auslegung nach der Wortbedeutung (Semantik: Bedeutungslehre), meist synonym mit „Wortlautauslegung“ oder „grammatischer Auslegung“ gebraucht
Subsumtion	„Darunternehmen“: Schlussfolgerung aus Ober- und Untersatz im Syllogismus durch Bildung der Konklusion
Syllogismus	Schluss aus zwei aufeinander bezogenen Prämissen (Obersatz = *praemissa maior* und Untersatz = *praemissa minor*) auf eine Schlussfolgerung = *conclusio*
Telos, das	Zweck, Ziel; teleologisch: auf den Zweck (oder die Zwecke) bezogen
Untersatz	Zweiter Satz (zweite Prämisse) im Syllogismus; insbes. tatsächliche bzw. gemischt tatsächlich-rechtliche Feststellung
Weisungsgehalt	Inhalt der Norm, d.h. Gebot, Verbot, Erlaubnis oder Freistellung; Rechtsfolge (gerade auch bei Normen, die keine Konditionalprogramme sind)

Begriff	Definition
Zirkel(schluss)	Kreisschluss: Begründung einer Behauptung mithilfe des zu Begründenden, *circulus vitiosus* = fehlerhafter Schluss; s.a. hermeneutischer Zirkel

Juristische Methodenlehre
Von Prof. Dr. Franz Reimer
2016, 346 S., brosch., 24,– €
ISBN 978-3-8329-7711-5
(NomosLehrbuch)